
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

[...]

§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung

[...]

- (3) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § ~~36~~40 Abs. 3 zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board

[...]

§ 10 Antragsberechtigter; Einbeziehung und Übernahme

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board erfolgt auf Antrag eines Teilnehmers gemäß § 5 Abs. 1, der zugleich Spezialist gemäß § ~~33-38~~ ist. Bei Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (im Folgenden „Fondsanteile“), darf die Einbeziehung ausschließlich von Spezialisten gemäß § ~~33-38~~ beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden.
- (2) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in das Quotation Board einbezogen werden. Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann ein Teilnehmer gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Antrag die Rechte und Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen übernehmen

(im Folgenden „Übernahme“). Mit der Übernahme steht der übernehmende Teilnehmer einem Teilnehmer gleich, der einen Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt hat; insbesondere gelten § 13 Abs. 1 und § 3943.

§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

[...]

- (2) Schuldverschreibungen (im Folgenden „Anleihen“), die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 34. Spiegelstrich und 45. Spiegelstrich einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

[...]

[...]

§ 14 Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels

[...]

- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Quotation Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 3943. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.

[...]

[...]

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in Scale und in das Basic Board

[...]

§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

- b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ein Prospekt gemäß Abs. 3 lit. b) aa) erstellt wurde. Das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder der Prospekt gemäß Abs. 3 lit. b) aa) ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 36-40 Abs. 1.

[...]

§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:

- a) Übermittlung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht

Der Emittent muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht – falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht – zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung an die DBAG übermitteln und veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 36-40 Abs. 1. Der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht müssen

[...]

- b) Übermittlung und Veröffentlichung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht

Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht - falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - aufstellen und diese spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums an die DBAG übermitteln und veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß

§ 36-40 Abs. 1. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben. Im Falle der Konsolidierungspflicht gelten die Sätze 2 bis 4 für den Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht entsprechend.

[...]

- g) Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf den Emittenten oder die einbezogenen Wertpapiere

Der Emittent muss die DBAG unverzüglich informieren über

[...]

- ee) jede Änderung in Bezug auf die vom Emittenten benannten Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 17 Abs. 1 lit. hg) oder deren Kontaktdaten; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem neuen Ansprechpartner und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln,

[...]

[...]

§ 24 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe

Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 23 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 36-40 Abs. 3 zu veröffentlichen.

[...]

§ 26 Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des betreuenden Capital Market Partner Vertrages

[...]

- (2) Die Beendigung der Anerkennung als Capital Market Partner wird gemäß § ~~36~~40 Abs. 3 veröffentlicht.

§ 27 Kündigung der Einbeziehung in Scale

[...]

- (3) Nach Beendigung der Einbeziehung in Scale gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 besteht die Einbeziehung der Wertpapiere in das Basic Board mit der Maßgabe fort, dass Emittenten von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 28 zu erfüllen haben. Unberührt bleibt ferner die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § ~~38~~43.

[...]

[...]

§ 30 Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels

[...]

- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, in dem Basic Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Antragstellenden Emittenten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in das Basic Board entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § ~~39~~43. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter www.deutsche-boerse.com bekannt gemacht.

§ 31 Einbeziehung bei Rechtsformwechsel des Antragstellenden Emittenten

- (1) Im Falle eines Rechtsformwechsels des Antragstellenden Emittenten, der die Rechte der Aktionäre nicht wesentlich verändert, insbesondere ein Rechtsformwechsel von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft oder in eine Societas Europaea, erstreckt sich die Einbeziehung auch auf die Aktien des Antragstellenden Emittenten in der geänderten Rechtsform von einer Aktiengesellschaft („AG“) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) oder von einer KGaA in eine AG, wird der Gegenstand der Einbeziehung dahingehend angepasst, dass sich die Einbeziehung auf die Aktien des Antragstellenden Emittenten in seiner geänderten Rechtsform bezieht („Gattungsänderung“). Die Aktien der neuen Gattung gelten fortan als einbezogen.

[...]

- (3) ~~Die Gattungsänderung~~Der Rechtsformwechsel wird von der DBAG gemäß § ~~36~~40 Abs. 3 veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung von Strukturierten Produkten

§ 32 Antragsberechtigter; Einbeziehung

[...]

- (3) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes (im Folgenden „BörsG“) dürfen Strukturierte Produkte, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.

[...]

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

[...]

§ 40 Veröffentlichungen der DBAG

- (1) Die DBAG veröffentlicht
- a) die gemäß § 17 Abs. 3 lit. b) und § 19 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. b) Alt. 2 übermittelten Dokumente, mit Ausnahme der gemäß § 17 Abs. 3 lit. b) Alt. 2 lit. bb) übermittelten Dokumente,

[...]

[...]

§ 42 Datenschutz

[...]

- (2) Gemäß Abs. 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer, Antragstellenden Emittenten, der Garanten, Antragstellenden oder betreuenden Capital Market Partner (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam

„Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz (im Folgenden „BörsG“) genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

[...]

(5) [...]

Mit der DBAG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

[...]

- c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.

[...]

Entgeltverzeichnis

I. Einbeziehungsentgelt

[...]

4. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market beträgt EUR 1.500.
- a) Das zu leistende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 4_1 ist bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt auf EUR 75.000 pro Kalenderjahr pro Emittent begrenzt, für den der Teilnehmer den Antrag stellt. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Satz 4 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EUR 100.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Satz 4 Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 1.

- b) Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf das zu leistende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 1Satz 4 bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt EUR 70.000 pro Kalenderjahr pro Emittent nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkte im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 1Satz 4 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen eines Emittenten im Kalenderjahr von EUR 95.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 1Satz 4.
- c) Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich das zu leistende Entgelt ohne Anrechnung auf die Entgeltobergrenzen gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 lit. a) und lit. b)Satz 4 a) und b) um EUR 0,50.

II. Notierungsentgelt für Nichtstrukturierte Produkte

[...]

3. Das Entgelt für die Notierung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr

[...]

- b) für Anleihen, die nicht unter c) fallen EUR 1.875

III. Notierungsentgelt für Strukturierte Produkte

Der Teilnehmer, der einen Antrag auf Einbeziehung eines Strukturierten Produktes gemäß § 32-33 Abs. 2 in einer anderen Währung als EUR (Fremdwährung) gestellt hat, muss für jedes einbezogene Strukturierte Produkt ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 500 zahlen, sofern die Handels- und Abwicklungswährung der bevorzugten Fremdwährung entspricht. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts in voller Höhe besteht zum Zeitpunkt der Einbeziehung und jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Quote-Verpflichtete, die die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in Fremdwährung gemäß § 32-33 Abs. 2 beantragen, können das Notierungsentgelt reduzieren, in dem sie unten aufgeführte Paketgrößen erwerben.

[...]

Anlage 2 Einbeziehungsdocument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board

[...]

Hinweis:

Das Einbeziehungsdocument wird gemäß § 36-40 Abs. 1 lit. a) für die Dauer von fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter www.deutsche-boerse-cash-market.com veröffentlicht.

[...]

Anlage 3 Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die Geeignetheit des Emittenten für Scale

Hiermit bestätigen wir, **Firma/Sitz des Antragstellenden Capital Market Partner** in Bezug auf den Emittenten der in Scale einzubeziehenden Wertpapiere (ISIN), **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“), dass eine angemessene Legal und Financial Due Diligence bei dem Emittenten für die Zwecke des Börsengangs durchgeführt wurde, aufgrund derer wir zu der Einschätzung gelangt sind, dass

[...]

IV. der Emittent mindestens drei der nachfolgenden Kriterien/Kennzahlen erfüllt

~~(im Fall von Ziffer 1 lit. a) bis lit. c) bitte tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angeben und jede Nichterfüllung einer der Kriterien/Kennzahlen kurz erläutern):~~

1. im Falle von einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:

[...]

Beträge in Fremdwährung haben dem jeweiligen Betrag in EUR zu entsprechen. Im Fall von Ziffer 1 lit. a) bis lit. c) sind tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss anzugeben und jede Nichterfüllung einer der Kriterien/Kennzahlen kurz zu erläutern.

[...]

Anlage 5 Bestätigung hinsichtlich Finanzanalysen

Hiermit bestätigen wir, **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“) in Bezug auf die in Scale einzubeziehenden/einbezogenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate (ISIN), dass folgender Capital Market Partner Finanzanalysen erstellen wird und wir diese gemäß § 21–Abs. 1 lit. c) auf unserer Internetseite veröffentlichen werden.

[...]
